

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 16. Juni 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben aus Anlaß der Jahrhundertfeier des königlichen statistischen Bureaus mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß das königliche Bureau in Berlin künftighin die Bezeichnung „Königlich Preussisches Statistisches Landesamt“ führt.

Oppeln, den 31. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Den von den beamteten Tierärzten monatlich einzureichenden Abschriften der Tagebücher A habe ich entnommen, daß seitens einiger Orts-Polizeibehörden bei der Erteilung von Aufträgen zu Dienstreisen an die beamteten Tierärzte nicht in dem Maße darauf Bedacht genommen wird, eine unnötige Belastung der Staatskasse zu vermeiden, wie dies unter allen Umständen erwartet werden muß. Namentlich ist aufgefallen,

- 1) daß die Kreisierärzte trotz der Anweisung im Schlusssatz des 2. Absatzes der Rundverfügung vom 21. Novbr. v. Js. — I f. XII 9883 — wiederholt zur Prüfung der Desinfektion nach dem Erlöschen der Notlaufseuche in kleinen Beständen zugezogen sind, obwohl die Seuche in anderen Gehöften derselben Ortschaft noch herrschte und ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis zur baldigen Aufhebung der Sperre in dem betreffenden Gehöfte anscheinend nicht vorlag;
- 2) daß manche Ortspolizeibehörden den beamteten Tierarzt entgegen der Bestimmung im 1. Satze des 2. Absatzes des § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 21. November 1904 (2. Sonderbeilage zum A. Bl. Stüd 48) zur Feststellung neuer Notlauf- oder Schweinefleckensfälle in einer **nach versuchten Ortschaft** zugezogen haben, ohne daß nach dem Wortlaute der Requisition Zweifel über die Natur der Krankheitsfälle bestanden;
- 3) daß die beamteten Tierärzte vielfach auf Staatskosten zur Beurteilung auch solcher Fälle requiriert worden sind, in denen jeder Seuchenverdacht von vornherein ausgeschlossen schien und es sich häufig lediglich um die Vornahme der Ergänzungsfleischschau handelte.

Um der sich hieraus ergebenden unberechtigten Belastung der Staatskasse entgegenzuwirken, bestimme ich folgendes:

Die Ortspolizeibehörden haben bei der Erteilung von Aufträgen zu Dienstreisen an den beamteten Tierarzt in jedem Falle vorher zu prüfen, ob der Verdacht einer Seuche begründet ist, oder nicht. Im letzteren Falle sind die Viehbesitzer mit etwaigen Anträgen auf kostenlose Zuziehung des beamteten Tierarztes abzuweisen, oder, falls es sich um die Vornahme der Ergänzungsfleischschau bei geschlachteten und beanstandeten Tieren handelt, dies in der Requisition deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Ist bei geschlachteten Schweinen aus Anlaß der Ergänzungsfleischschau das Vorliegen von **Notlaufseuche** durch einen **nicht-beamteten** Tierarzt bereits festgestellt worden, so hat die Polizeibehörde sofort die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen, **ohne daß es in diesen Fällen noch der vorherigen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf.**

Die Aufträge zur Prüfung der Desinfektionen sind in Zukunft sowohl bei Notlauf als auch bei Schweineseuche (peft) den Kreisierärzten nicht mehr direkt von den Ortspolizeibehörden, sondern stets durch Vermittelung der Landräte zu erteilen. Die Landräte haben die eingehenden Aufträge auf ihre Eilbedürftigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk versehen („Eilig“, „Nicht eilig“) den beamteten Tierärzten zu übersenden. Nur die von den Landräten mit dem Vermerk „eilig“ versehenen Aufträge zur Abnahme der Desinfektionen sind seitens der beamteten Tierärzte alsbald zu erledigen, wogegen die **nicht** eiligen Aufträge von den Kreisierärzten erst gelegentlich einer anderen Dienstreise, längstens aber innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange auszuführen sind. Vor der Ausstellung der Requisition haben die Ortspolizeibehörden sich auf Grund örtlicher Feststellungen durch die Gendarmen oder Amtsdienner darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die Desinfektionsarbeiten auch wirklich ausgeführt worden sind, damit der Kreisierarzt nicht unnötig nach dem Seuchenort reist.

Um die beamteten Tierärzte in die Lage zu versetzen, die regelmäßigen Untersuchungen von Pferden, die wegen **Morganfleckensverdachts** unter Observation gestellt sind, möglichst gelegentlich anderer Dienstreisen auszuführen, sind ihnen die Aufträge zur Vornahme dieser Untersuchungen gleich zu Beginn der polizeilichen Beobachtung ein für alle Mal von den Landräten mit dem Ersuchen auszustellen, die betreffenden Untersuchungen möglichst gelegentlich anderer Dienstreisen, mindestens aber alle 14 Tage, vorzunehmen. Die beamteten Tierärzte haben die betreffenden Pferdebesitzer **tunlichst** vorher von ihrem Eintreffen in Kenntnis zu setzen, damit die unter Beobachtung stehenden Pferde bei ihrer Ankunft auf dem Gehöfte auch anwesend sind.

Endlich ersuche ich, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, in solchen Fällen, in denen sie den beamteten Tierarzt telephonisch oder mündlich requiriert haben, diesem nachträglich hierüber eine Bescheinigung, die als Belag für die Liquidation dient, auszustellen.

Oppeln, den 27. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachachtung.

Groß-Strehly, den 8. Juni 1905.

Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß die Erteilung von Ausweisungspapieren — **Heimatscheinen, Staatsangehörigkeitsausweisen, Pässen** — abgesehen von Personen, welche die Preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, auch solchen Personen zu verweigern ist, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben und die Strafe noch nicht verjährst ist, sowie Personen welche steckbrieflich verfolgt werden. Der Herr Minister hat ferner folgendes angeordnet:

Von der durch § 18a der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 (Justiz Min. Bl. 1882 S. 207, 3. Juli 1896) (Justiz Min. Bl. 1882 S. 207, 1896 S. 267) gegebenen Befugnis, die Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen zu benutzen, ist künftig in allen Fällen des Erlasses von Steckbriefen seitens der Polizeibehörden (§ 131 Abs. 2 der Strafprozessordnung), Gebrauch zu machen.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, fortan stets bei Erlass eines Steckbriefes die Niederlegung einer Steckbriefnachricht bei dem Strafregister zu bewirken, falls nicht aus besonderen Gründen eine solche Maßnahme unnötig oder unangemessen erscheint. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht empfiehlt, Steckbriefe in geringfügigen Sachen zu erlassen, daß vielmehr vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen ist, ob die Schwere der Tat oder die Gefährlichkeit des Täters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen oder erforderlich erscheinen lassen.

Ich bemerke, daß der Herr Justizminister die Justizbehörden mit einer entsprechenden Anweisung versehen hat. Um der bestimmungswidrigen Ausstellung von Ausweisungspapieren — Heimatscheinen, Staatsangehörigkeitsausweisen, Pässen etc. — vorzubeugen, ist vor Einreichung der Anträge an mich in allen nicht etwa schon durch die Einsichtnahme in das deutsche Fahndungsblatt und in das Zentralpolizeiblatt geklärten Fällen, die zuständige Strafregisterbehörde um eine Mitteilung darüber zu ersuchen, ob der Antragsteller sich der Vollstreckung einer in Deutschland gegen ihn erkannten, noch nicht verjährten Strafe durch Auswanderung entzogen hat, und ob er — sei es behufs Strafverfolgung, sei es behufs Strafvollstreckung — steckbrieflich verfolgt wird. In einwardfreien Fällen kann von einer derartigen Nachfrage abgesehen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellungen ist in dem für die Vorlage von Heimatscheinen pp. Anträgen durch meine Kreisblattverfügung vom 15. Januar 1900 Stück 4 pro 1900 vorgeschriebenen Formular in Spalte Bemerkungen jedesmal zum Ausdruck zu bringen und dabei anzugeben, ob die Anfrage bei der Strafregisterbehörde erfolgt ist oder nicht.

Groß-Strehly, den 8. Juni 1905.

Das von der **Preussischen Zentral-Genossenschafts-Kasse** herausgegebene **Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich** für 1905, (2. Jahrgang) ist in Carl Heymann's Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 M., postfrei 2,30 M. zu beziehen.

Groß-Strehly, den 14. Juni 1905.

Der Apotheker Ludwig Zarembo hat die bisher Scholz'sche Apotheke in Gogolin käuflich erworben und zum Fortbetrieb derselben von dem Herrn Regierungs-Präsidenten die Personalkoncession erhalten.

Groß-Strehly, den 13. Juni 1905.

Der Kgl. Rentmeister Schirmeisen hier selbst ist zu der am 19. d. Mts. beginnenden Schwurgerichtssitzung als Geschworener nach Oppeln einberufen worden. Während der Dauer der Sitzung wird er in den Geschäften der Verwaltung der Kgl. Kreisasse durch den Kassengehilfen Pannet hier selbst vertreten werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Groß-Strehly, den 15. Juni 1905.

Des Königs Majestät haben dem Gemeindevorsteher Bienkef zu Alt-Ujest das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß-Strehly, den 14. Juni 1905.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 20 Seite 149 erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. April 1905, betreffend das Preussische Staatsschuldbuch, aufmerksam gemacht.

Groß-Strehly, den 8. Juni 1905.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Theodor Gowin aus Warmuntowitz zum Gemeindevorsteher, des Gärtners Franz Knopel ebendasselbst zum Schöffensstellvertreter für die Gemeinde Warmuntowitz.

Groß-Strehly, den 6. Juni 1905.

Der königliche Landrat, Scheimer Regierungsrat
von Allen.

Die Schweinepeuche im Gutshofe Mokrolozna ist erloschen und die angeordnete Sperre aufgehoben.
Schloß Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1905.

Der Amtsvorstand.

Befunden auf der Chaussee Richinia-Salesche ein Paar neue Knaben-Stoffhosen. Abzuholen beim Amtsvorstand Salesche.

Salesche, den 7. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher. Vieler.

Zugelassen ein 4 Monate alter brauner Jagdhund (Hündin) mit weißer Brust und 4 weißen Beinen. Abzuholen im Dominium Boremba gegen Erstattung der Futterkosten.

Boremba, den 13. Juni 1905.

Der Amtsvorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegene Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinstlich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fallen diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 11. April 1905.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Spei-		per	per	per
		M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	M. vt.	M. vf.	Stroh		1 kg	1 kg	Eier
Groß-Strehlitz am 13. Juni 1905.	Höchster Niedrigster	17 00 15 00	13 70 12 25	15 00 12 50	15 20 12 50	20 — 16 00	22 — 19 50	31 — 28 00	5 — 4 60	10 00 9 50	27 — 25 80	2 40 2 20	3 20 2 80			
Ujez am 9. Juni 1905.	Höchster Niedrigster	17 10 15 00	13 70 12 25	15 25 12 75	15 20 14 —	— — — —	— — — —	— — — —	6 50 5 50	10 00 9 50	28 00 27 00	2 40 2 20	2 40 2 40			
Reichniz am 6. Juni 1905.	Höchster Niedrigster	17 00 15 00	14 10 12 60	15 00 13 —	15 00 13 50	18 — 16 —	— — — —	— — — —	5 20 4 00	9 — 8 —	28 — 25 —	2 60 2 40	2 40 2 30			

Anzeigen

Ich richte jeden Freitag eine Sendung zu reinigender und färbender Artikel an die von mir vertretenen hervorragend leistungsfähige

Thür. Kunstfärberei Königsee,
chemische Wäscherei,

und bitte um rechtzeitige Aufträge.

W. Admanns Nachf., Gr.-Strehlitz.

Annahme in Reichniz

bei **Ottilie Kroll.**

Stadtbrief.

Gegen den unten beschriebenen Stutscher Stanislaus Krawiech, geboren am 18. Juli 1878 in Groß-Stein, Kreis Groß-Strehlitz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 J. Nr. 444/05 sofort Mitteilung zu machen.

Gleiwitz, den 2. Juni 1905.

Der **Königliche Erste Staatsanwalt.**

Beschreibung: Alter 27 Jahre. Größe 1 m 67 cm. Statur stark unterlegt. Haare dunkelblond. Gesichtsfarbe gebräunt.

**Die Gras- u. Kleeerpachtung
des Dominium Pavonkau
Sr. Lublinitz findet**

Sonntag, den 18. Juni
nachmittags 3 Uhr statt.
**Versammlung vor der Kanzlei
des Gutshofes.**

Dem geehrten Publikum von Groß-
Strehlitz und Umgegend zur gefälligen
Kenntnissnahme, daß ich von heute an

**la. Speck nur von Landfchweinen
à Pfund 70 Pfg.
Schmeer à Pfund 65 Pfg.**

in freis freier Ware abgebe und bitte ich
um geneigten Zutpruch.

wwe. Franziska Murlowsky

Neuer Ring neben Hotel Kaiserhof.

Erscheint
täglich!

3 Beilblätter
gratis!

Oberchlesischer Anzeiger

beliebteste u. interessanteste Provinzial-Zeitg.

1. **Der Hausfreund**, Feuilleton-Tagess-
beilage.
2. **Ein Preisiges Antivor**, buntes illus-
triertes Witzblatt.
3. **Minutieres Unterhaltungsblatt**, Feuille-
ton- Wochenbeilage.
4. **Landwirt.**
5. **Wochenblatt der Hausfrau.**
6. **Rechtssbuch.**
7. **Allgemeine Verloosungsliste aller aus-
losbaren Geldpapiere.**
8. **Sommer- und Winterfahrplan der
Schlesischen und Posen Eisenbahnen.**

Nun eine andere Zeitung bietet eine
solche Fülle des gediegensten Lesestoffes.
Täglich die Schlußkurve der Berliner
Effekten-, Kredit- und Sponsionsbörsen.
Die Fühlungsliste der preussischen Lotterie.
Im Feuilleton gediegene Romane und
Novellen. Schnell und umfassend unter-
richtet der „Oberchlesische Anzeiger“ über
das gesamte öffentliche Leben; ansäufelich
berichtet er über alle herordnenden Ere-
ignisse. Die von den Landwirten so hoch-
geschätzten **Wochenunterhaltungen** sind an-
erkannt ungeschätzlich. — **Familien-Nach-
richten aus Schlesien und Posen.**

Der Fortbeweinte, Landwirt, Techniker,
Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Anzei-
ger, Ingenieur, Monteur, Kassen- und
Lautbote, sowie weibliche Berufen aller
Berufe finden täglich eine große Zahl
neue offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen
über An- und Verkäufe von Gütern, Ge-
schäften, Gasthäusern, Restaurationen,
Grundstücken, Handwerksbetrieben ufm.

Alle Inserate finden ohne Preis-Er-
höhung sowohl im „Oberchlesischen An-
zeiger“ wie in dem in den Provinzen
Schlesien und Posen so außerordentlich
weitverbreiteten „General-Anzeiger für
Schlesien und Posen“ Aufnahme.

Der „Oberchlesische Anzeiger“ kostet
wöchentlich nur 23 Pfg., also pro 3. Quartal
69 Pfg., und ist bald zu beziehen bei allen
Postanstalten, Landbriefträgern und
der Antivorer Geschäftsstelle.

Für die uns beim Ableben unseres guten Gatten und
Vaters des Rechtsanwalts und Königl. Notars

Justizrat Max Wohlaue

in so reichem Masse bewiesene Teilnahme sage ich namens
der trauernden Hinterbliebenen meinen ergebensten Dank.

Gross-Strehlitz, 13. Juni 1905.

Anna Wohlaue
geb. Burgheim.

Bekanntmachung.

Teer aus unserer Gasanstalt wird von nun ab mit 2,50 Mk.
pro Centner abgegeben.

Groß-Strehlitz, den 27. Mai 1905.

Der Magistrat.

Bezahlt

macht sich der regelmässige Gebrauch
von **Kolyo-Seuchenschutz**

zur Vorbeugung geg. Krankh. u. Seuche des Viehes
Prospecte b. d. Allein-Niederlage für: Kreis Gross-Strehlitz.

Ludwig Zarembo, Apoth. Gogolin.

Häussner's Brennnesselspiritus

? per Flasche Mk. 0,75 und Mk. 1,50 ächt mit dem Wendelsteiner
Kirchel. Billigstes und bewährtestes Haarmasser

gegen **Haarausfall, Haarfraß, Haarpalte.**

Vorrätig in Apotheken, Drogerien und Parfümerien. „Apoth. Karl Bieduliet
Drog. G. F. G. Schreiers Erben.“

Druckausschuss,

Pergamyn-Papier,

Pergament-Papier,

Butterbrotpapier fettdicht.

zum Verbinden der Fruchttrauben.



Salon-Fliegenfänger,



Fliegen- und Raupenleim in Büchsen zu 10 und 20 Pfg.

Salon- u. Gartenfeuerwerk.

**Suntfeuer, Wachsfadeln, Magnesiumfadeln, Papier-Laternen,
Guirlandes, Rosetten.**

G. Hübner's Papierhandlung.

Ein gebrauchter gut erhaltener
offener Wagen oder Sand-

schneider zu kaufen gesucht.
Wo? sagt die Expedition.

Zwei noch gut erhaltene

Rachel-Ofen sind vor dem Ab-
bruch sofort billig
zu verkaufen. Wo? sagt die Exp. d. Ztg.